
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 21

Duisburg/Essen, den 28.04.2023

Seite 269

Nr. 44

**Dritte Ordnung zur Änderung der
Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen
an der Universität Duisburg-Essen
(Master-Zulassungsordnung)**

Vom 27. April 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung über die Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 18.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 529 / Nr. 88), zuletzt geändert durch die zweite Änderungsordnung vom 04.01.2023 (Verkündungsanzeiger Jg. 21, 2023 S. 1 /Nr. 1), wird wie folgt geändert:

Die **Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften** wird durch die dieser Ordnung angefügte Anlage ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Bildungswissenschaften vom 12.04.2023.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 27. April 2023

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

Anlage:

Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften

Abschnitt 1: Bestimmungen und Konkretisierung der Auswahlkriterien für den Studiengang Psychologie mit den Schwerpunkten Arbeit, Gesundheit und Bildung:

1. Erforderliche Dokumente

Unbeschadet des § 2 dieser Ordnung müssen folgende Dokumente bei der Hochschule innerhalb der in der Vergabeverordnung festgesetzten Frist eingegangen sein:

- Nachweise über die in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie mit den Schwerpunkten Arbeit, Gesundheit und Bildung bestimmten Zugangsvoraussetzungen. Dazu gehören insbesondere amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache oder ein aktuelles Transcript of Records sowie ggf. weitere notwendige Dokumente (z. B. Modulhandbuch).
- sowie ggf. weitere notwendige Dokumente (z. B. Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, Unterlage zu sonstigen, im Zulassungsverfahren zu stellenden Anträgen).

2. Auswahlverfahren

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist eine Gesamtpunktzahl, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:

- a. die Note des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums von mindestens sechs Semestern Dauer gemäß der Zugangsvoraussetzungen in § 1 der Prüfungsordnung (max. 86 Punkte gemäß Anhang 1), sowie
- b. die Anzahl an erworbenen Credits im Fach Pädagogische Psychologie während des Bachelorstudiums (max. 14 Punkte gemäß Anhang 2)

Die Gesamtpunkte werden wie folgt berechnet:

Gesamtpunkte = Notenpunkte gemäß Anhang 1 + Creditpunkte gemäß Anhang 2.

Anhang 1

Die äquivalenten Notenpunkte ergeben sich aus dem Grad der Qualifikation gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Grad der Qualifikation	Notenpunkte
1,0	86
1,1	85
1,2	84
1,3	83
1,4	82
1,5	81
1,6	80
1,7	79
1,8	78
1,9	77
2,0	76
2,1	75
2,2	74
2,3	73
2,4	72

2,5	71
2,6	70
2,7	69
2,8	68
2,9	67
3,0	66
3,1	65
3,2	64
3,3	63
3,4	62
3,5	61
3,6	60
3,7	59
3,8	58
3,9	57
4,0	56

Anhang 2

Die Creditpunkte ergeben sich aus der Anzahl der im Bachelorstudium erworbenen Credits im Fach Pädagogische Psychologie gemäß der nachfolgenden Tabelle:

Anzahl der Credits	Creditpunkte
≥ 14	14
13	13
12	12
11	11
10	10
9	9
8	8
7	7
6	6

Abschnitt 2: Bestimmungen und Konkretisierung der Auswahlkriterien für den Studiengang Psychologie mit dem Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie:**• Erforderliche Dokumente**

Unbeschadet des § 2 dieser Ordnung müssen folgende Dokumente bei der Hochschule innerhalb der in der Vergabeverordnung festgesetzten Frist eingegangen sein:

- Nachweise über die in der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie bestimmten Zugangsvoraussetzungen. Dazu gehören insbesondere
 - amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache und ein aktuelles Transcript of Records und
 - der Nachweis der berufsrechtlichen Anerkennung des absolvierten Bachelorstudiengangs nach § 9 Abs. 4 PsychThG i.V.m. §§ 7; §§ 12-15 PsychThG und der Anlage 1 der PsychThApprO durch die Hochschule, an der der Bachelorabschluss erworben wurde (z.B. Bestätigung auf dem Bachelorzeugnis oder eine separate offizielle Bestätigung) oder andere Dokumente, die belegen, dass die Kenntnisse und Kompetenzen aus Anlage 1 nach PsychThApprO sowie die praktischen Erfahrungen lt §§ 13 bis 15 nach PsychThApprO erworben wurden.
- sowie ggf. weitere notwendige Dokumente (z. B. Nachweis über Kenntnisse der deutschen Sprache, Unterlagen zu sonstigen, im Zulassungsverfahren zu stellenden Anträgen).

